

## Antrag auf Beurlaubung

**Eine Beurlaubung ist unabhängig von der Rückmeldung.** Der Antrag auf Beurlaubung sollte vor oder während der Rückmeldefrist gestellt werden, er ist jedoch spätestens **vor Semesterbeginn** zu stellen (betrifft v.a. Auslandsstudium, praktische Tätigkeit).

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

eingegangen am:  
(Stempel der HS)

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/e-Mail: \_\_\_\_\_

**Ich beantrage, für**

**das Sommer-/Wintersemester \_\_\_\_\_ und das Sommer-/Wintersemester \_\_\_\_\_  
nach § 61 des Landeshochschulgesetzes beurlaubt zu werden.**

Grund der Beurlaubung (bitte ankreuzen und entsprechende Nachweise beifügen):

- Studium an einer ausländischen Hochschule (zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen - siehe Rückseite) >> *Bescheinigung des International Office*
- Krankheit >> *Ärztliches Attest*
- Praktische Tätigkeit, die dem Studienziel dient, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist >> *z.B. Praktikumsvertrag*
- Mutterschutz/Elternzeit (§ 61 Abs. 3) >> *Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung mit vorauss. Entbindungstermin, Geburtsurkunde*
- Wehrdienst/Bundesfreiwilligendienst >> *Bescheinigung des Bundesamtes*
- Pflege eines Angehörigen (§ 61 Abs. 3) >> *Ärztliche Bescheinigung, Nachweis der Pflegekasse*
- sonstige wichtige Gründe >> *Formlose Begründung und bestätigende Nachweise*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- bitte wenden -

## § 61 LHG

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 **nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen**, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 (*Informationszentrum/Bibliothek*), zu benutzen. ...

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 2 angerechnet.

---

### **Studiums an einer ausländischen Hochschule (sog. „anrechenbare Beurlaubung“)**

“... die Lissabon Konvention (legt) die Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen als Regelfall fest, von dem lediglich abgewichen werden darf, wenn durch die Hochschule wesentliche Unterschiede nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen („Beweislastumkehr“)...“. (aus dem Schreiben des Akkreditierungsrates an die Agenturen vom 27.09.2011)

**Ab dem Wintersemester 2014/15 werden die im Ausland absolvierten Studienzeiten und die dabei erbrachten Studienleistungen voll auf das Studium angerechnet. Dies gilt für Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in den sog. Bologna-Ländern** (siehe § 35 Landeshochschulgesetz sowie die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule).

Der Studierende wird für das Studium an der Heimathochschule beurlaubt, das Urlaubssemester zählt jedoch als reguläres Studiensemester. Der Studierende ist verpflichtet, seine Leistungen laut Studienplan zu erfüllen. Sollte die Gasthochschule nicht in der Lage sein, bestimmte Leistungen abzudecken, muss der Studierende sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Nach Rückkehr an die Heimathochschule sind die Studienleistungen der Gasthochschule im StudienService-Büro erfassen zu lassen. Der Studierende benötigt diese ECTS-Punkte für sein Weiterstudium (Rückmeldung und Nachweis der ECTS-Punkte am Ende jedes geraden Fachsemesters).

---

### **Betreff: Leihinstrumente**

Die von der Hochschule für Musik Karlsruhe ausgeliehenen Instrumente sind vor Antritt eines Urlaubssemesters zurückzugeben.

Bitte lassen Sie sich von Frau Demmak (Verwaltungsgebäude, Am Schloss Gottesau 7) bestätigen, dass Sie nicht in Besitz eines Leihinstrumentes sind.

Karlsruhe, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Demmak